

Satzung des Arbeitskreis Eine Welt Reutlingen e.V.

§1

Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Eine Welt Reutlingen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Reutlingen.

§2

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- Zweck des Vereins ist die Förderung der
- Jugendhilfe im Sinne der Förderung von Persönlichkeitsentwicklung in einer globalisierten Welt
- schulischen und außerschulischen Bildung im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung
- Völkerverständigung im Sinne des globalen und interkulturellen Lernens und der Friedenspädagogik
- Entwicklungshilfe im Sinne von Entwicklungszusammenarbeit
- Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen sowie von Frauen und Männern unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenszusammenhänge und geschlechtsbedingter Benachteiligungen.

§3

Der Verein setzt sich dazu für die Verwirklichung folgender Ziele ein:

- Förderung und Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und politischen Handlungsfähigkeit junger Menschen
- Verantwortungsvolles Zusammenleben in einem demokratischen Gemeinwesen einüben
- Zum gewaltfreien Umgang mit Konflikten anleiten
- Zur Auseinandersetzung mit Einstellungen, Haltungen, Werten und Orientierungen im interkulturellen Kontext anregen
- Lernen für eine globale Weitsicht befördern
- Lebendiges, selbstorganisiertes und aktivierendes Lernen ermöglichen
- Handlungsmöglichkeiten aufzeigen und zum Engagement für konstruktive Veränderungen angesichts globaler Probleme ermutigen
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Befriedigung der Grundbedürfnisse für alle Menschen der Einen Welt
- Achtung der Menschenrechte in allen Teilen der Welt
- Selbstbestimmungsrecht der Völker
- Abbau unsozialer Strukturen in den internationalen Handelsbeziehungen

Dabei benutzt er folgende Instrumente:

Betrieb des „Entwicklungspädagogischen Informationszentrum Reutlingen“ (kurz „EPIZ Reutlingen“). Das EPIZ Reutlingen ist eine Beratungs- und Servicestelle zu Globalem Lernen in Baden-Württemberg, die sowohl von Multiplikator/Innen des schulischen und kirchlichen Bereichs als auch von Trägern außerschulischer entwicklungspolitischer Jugend- und Erwachsenenbildung genutzt wird.

Es verfügt über verschiedene Dienstleistungsangebote wie z.B.

- Bibliothek (Aus- und Fernleih-Service),
- externe Bildungsangebote,
- Globales Klassenzimmer (Workshops, Fortbildungen, Schulprojekte...), die sowohl regional als auch bundesweit zur Verfügung stehen.

Vernetzung und Kooperation auf lokaler, regionaler, bundesweiter und internationaler Ebene mit Gruppen, Einrichtungen und Organisationen im Bereich Bildung und Entwicklungszusammenarbeit.

Entwicklungspolitische Öffentlichkeitsarbeit z.B. durch Informationsveranstaltungen, Publikationen, Homepage, Ausstellungen...

§4

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke der Körperschaft verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7

Die Mitglieder des Vereins bilden zwei Gruppen: aktive Mitglieder und Fördermitglieder. Stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder

§8

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen. Fördermitglieder können alle Personen und Organisationen werden, die den Verein zur Erreichung seiner Ziele regelmäßig finanziell unterstützen wollen. Die Aufnahme in den Verein ist zu beantragen. Über einen Mitgliedsantrag kann vom Vorstand entschieden werden. Wenn der Vorstand den Antrag ablehnt, kann in der kommenden Mitgliederversammlung endgültig darüber entschieden werden. Fördermitglieder werden durch den Vorstand auf Antrag mit einfacher Mehrheit aufgenommen.

§9

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge unterscheiden sich nach aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern und werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch den Vorstand beschlossen werden kann.

§10

Mitglieder und Fördermitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand ihren Austritt aus dem Verein erklären.

§11

Aktive Mitglieder können aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. Sie sind mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand.
2. Sie arbeiten nicht mehr regelmäßig im Verein mit.
3. Sie verhalten sich grob vereinschädigend.

Fördermitglieder können aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. Sie sind mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand.
2. Sie verhalten sich grob vereinschädigend.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§12

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern. Er wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung gewählt bzw. bestätigt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Vor der Wahl beschließt die Mitgliederversammlung die genaue Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder. Gewählt wird dann nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl. Auf dem Stimmzettel, der alle Kandidat*innen enthält, dürfen so viele Personen ausgewählt werden, wie dem Beschluss entsprechend zu wählen sind. Gewählt sind die Personen mit den meisten Stimmen. Pro Kandidat*in darf nicht mehr als eine Stimme vergeben werden.

Vorstand im Sinne des §26, Abs.2 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des §26, Abs.2 BGB zusammen sind befugt, den Verein nach außen zu vertreten. Der Vorstand beruft die Geschäftsführung. Diese kann auch aus den Reihen des Vorstands berufen werden. Die Grundlage der Geschäftsführungstätigkeit regelt die Geschäftsordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Mitglieder des Vorstands, die geschäftsführende Tätigkeiten übernehmen, dürfen für diese Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Vorstand ist befugt, falls eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer aus dem Vorstand ausscheidet, sich selbstständig aus der Gruppe der Vereinsmitglieder für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu ergänzen. Das neue Vorstandsmitglied muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Sind diese einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§13

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und dokumentiert diese Beschlüsse in einem vereinsöffentlichen Protokoll. Er hat die Aufgabe, jährlich die Kasse des Vereins prüfen zu lassen, die Mitgliederversammlung einzuberufen und für die Ausführung ihrer Beschlüsse zu sorgen. Insbesondere bestimmt er eine/n Schriftführer/in und Schatzmeister/in.

§14

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit kann jederzeit jedes Mitglied des Vorstands aus wichtigem Grund seines Amtes enthoben werden.

§15

Der/die Schriftführer/in hat das Protokoll der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen zu führen. Er/sie kann sich durch ein anderes aktives Mitglied vertreten lassen. Der/die Schatzmeister/in hat die laufenden Ein- und Ausgaben im Sinne der Vorstandsbeschlüsse zu überwachen und für ordnungsgemäße Rechnungslegung zu sorgen. Auf Verlangen sind dem Vorstand Bücher und Belege zur Prüfung vorzulegen.

§16

Über Angelegenheiten des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten. In ihr sind der Jahres- und Kassenbericht vorzulegen, die Wahlen nach §12 vorzunehmen und über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 5 Mitglieder dies verlangen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder anwesend ist. In der Versammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

§17

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung. Sie wird an die von den Mitgliedern beim Verein hinterlegte Email-Adresse verschickt. Mitglieder, die keine Email-Adresse hinterlegt haben, erhalten die Einladung per Post.

Die Tagesordnung wird mit der Einladung bekannt gegeben. Alle Anträge, die dem Vorstand bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung von einem Mitglied eingereicht werden, sind zusätzlich auf die Tagesordnung zu setzen. Der Vorstand kann die Teilnahme an der Mitgliederversammlung auch virtuell ermöglichen.

§18

Über die Mitgliederversammlung ist von der*dem Schriftführer*in bzw. einem*einer Vertreter*in ein Protokoll zu führen, das den genauen Wortlaut der Beschlüsse enthält und vom Vorstand und dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§19

Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von mindestens 75% der anwesenden aktiven Mitglieder in einer Mitgliederversammlung, mindestens aber die Zustimmung von vier anwesenden aktiven Mitgliedern. Gleiches gilt für die Auflösung des Vereins.

§20

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen, sofern die Auflösungsversammlung nichts anderes beschließt, an den Dachverband Entwicklungspolitik Baden-Württemberg e.V. mit Sitz in Stuttgart.

§ 21

Bei auftretenden Problemen sowie bei geplanten Änderungen von Arbeitsverträgen soll der Vorstand möglichst frühzeitig im Gespräch mit den betreffenden Beschäftigten des Vereins eine einvernehmliche Lösung anstreben.

Der Vorstand bestimmt außerdem eine Ombudsperson für Schlichtungsverfahren aus dem Kreis der Vereinsmitglieder.

Den Beschäftigten ist außerdem die Möglichkeit einzuräumen, auf Wunsch ein Vereinsmitglied ihres Vertrauens als Beistand einzubeziehen.